

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der
Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie,
Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam vom 21. Dezember
2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(2) Von den 28 nachzuweisenden Semesterwochenstunden sind verbindliche Studienelemente und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS durch Seminarscheine bzw. benotete Leistungsscheine nachzuweisen, davon je 8 SWS in Pädagogik und Psychologie sowie 4 SWS in Sozialwissenschaften. (Vgl. § 4 Abs. 1)

(3) Der Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung wird durch den Prüfungsausschuss mit dem Nachweis über die ordnungsgemäße erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Lehramtsstudiengang bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 9 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch die jeweils geltende LPO geregelt. Auskünfte zum Ablauf des Prüfungsverfahrens können bei allen Prüfenden, den Studienberaterinnen und Studienberatern und im Landesprüfungsamt eingeholt werden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag der/ des Studierenden anerkannt werden (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung der UP).

§ 11 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 absolvieren und beim In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 sich in einem Lehramtsstudium befanden, können ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung an der Universität Potsdam vom 14. März 1999 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können ihr Studium unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach der neuen Ordnung beenden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 21. Dezember 2000

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 21. Dezember 2000 auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 25. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 (AmBek. UP 1995, S. 2) und des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) folgende besonderen Bestimmungen für die Zwischenprüfung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Form der Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf und Bedingungen der Zwischenprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der jeweils geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus je einer Professorin oder einem Professor aus den drei Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften), einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und Studierenden im Hauptstudium aus den genannten Bereichen besteht. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus dem Modul I vorzulegen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie am Orientierungs- Einführungspraktikum bzw. Integrierten Eingangsemester

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Psychologie - 3 SWS Ringvorlesung.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss beim Prüfungsausschuss erfolgen, wobei neben den genannten Voraussetzungen auch eine Einverständniserklärung eines Prüfers und das beabsichtigte Thema der Seminararbeit vorzulegen ist.

§ 6 Ablauf und Bedingungen der Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat erhält vom Prüfungsamt die Kopie der Themenvergabe und anerkennt die vorgegebenen Daten.

(2) Abgabetermin einer Seminararbeit ist das jeweilige Ende des Semesters in der das Thema gestellt wurde:

- der 31. 03. für das Wintersemester;
- der 30. 09. für das Sommersemester.

(3) Bei Überschreitungen der vorgesehenen Abgabzeit muss der Zwischenprüfungsausschuss entscheiden, ob Gründe der Zeitverzögerung anerkannt werden können, anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Themensteller bewertet die Arbeit entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung und schickt den Leistungsnachweis in einem Exemplar an das Prüfungsamt der Universität Potsdam.

(5) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 19 ZPO.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG (GVBl. I. S. 242) (aufgenommen haben (Immatrikulation zum Wintersemester 1999/2000) bzw. durchführen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1999 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2004 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Studienleistungen und Studienabschluss
- § 7 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001